Hinweise für den Einsteiger

Die meisten Bienenfreunde imkern, ohne je mit gesetzlichen Fragen konfrontiert zu werden. Es gibt jedoch Verordnungen und Paragraphen zur Bienenhaltung und zu ihren Produkten, von denen man zumindest wissen sollte.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Das wohl älteste, noch gültige Gesetz mit imkerlichem Inhalt ist das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 961 – 964 BGB). Es klärt die Fragen: Wann wird ein Bienenschwarm herrenlos? Wie wird ein Finder zum Besitzer? Was muss der Imker unternehmen, um den Anspruch am Schwarm nicht zu verlieren? (Siehe auch Arbeitsblatt).

Durch den Aktionsradius der Bienen bleibt die Bienenhaltung den Nachbarn langfristig nicht verborgen. Obwohl sich heutzutage fast jeder als Natur- und Tierfreund bezeichnen würde, fühlen sich viele andererseits auch von Bienen bedroht. Vorbeugend kann die verdeckte Aufstellung der Stöcke und das Imkern ohne „Astronautenanzug“ wirken. Das setzt das Halten von sanften Bienen und den fachgerechten Umgang mit ihnen voraus.

Das „Einfliegen von Bienen“ auf ein benachbartes Grundstück ist in § 906 BGB geregelt. Die Bienen gelten hier als „Zuführung unwägbarer Stoffe“ (Immissionen). Der betroffene Grundstückseigentümer kann die Bienenhaltung nicht verbieten, wenn die Benutzung des Nachbargrundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Er muss sogar eine wesentliche Beeinträchtigung hinnehmen, wenn die Bienenhaltung ortsüblich ist und der Einflug der Bienen vom Imker nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann.

Andererseits hat der Imker die Bienen fach- und sachgerecht zu halten und die Anzahl den örtlichen Gegebenheiten (Grundstücksgröße, Bepflanzung, Nutzung der Nachbargrundstücke, Flugrichtung der Völker) anzupassen. Um die Belästigung durch Bienenflug so gering wie möglich zu halten, kann verlangt werden, dass eine Hecke gepflanzt, ein Maschendrahtzaun von 2,5 bis 3 m Höhe (10 mm Maschenweite) errichtet oder Schilfmatten aufgestellt werden. Bestimmte Grenzabstände für Bienenvölker sind nicht vorgeschrieben. In privatrechtlichen Auseinandersetzungen beruft man sich aber meist mit Erfolg auf eine alte Stuttgarter Polizeiverordnung, die eine Fünf-Meter-Marke festschreibt.



Herrenlose Schwärme sind meist nicht überlebensfähig. Oft finden sie nicht einmal eine Wohnung. Die BGB-Regelung ist also auch im Sinne eines aktiven Natur- und Tierschutzes.

Übrigens: Dann und wann ein Glas Honig über den Gartenzaun gereicht, wirkt Wunder. Wenn man dabei noch auf den bevorstehenden Reinigungsflug hinweist, wird auch nicht gleich die erste freiluftgetrocknete Wäsche besprenkelt.

Bienenseuchen-Verordnung

Die Bienenseuchen-Verordnung legt fest, dass „spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde die Anzahl der Bienenvölker und ihr Standort anzuzeigen sind.“ (§ 1a). Sie regelt Meldepflicht und Maßnahmen beim Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) bis hin zu Auflagen für den Vertrieb seuchenfreier Mittelwände und Honig-Futterteige.

Zur Wanderung mit Bienen ist eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich (§ 5), die nach Aufwanderung der zuständigen Stelle vorgelegt wird (Wanderwart, Veterinärbehörde, Ortspolizeibehörde). An Wanderbienenständen ist die Anschrift mit Anzahl der Bienenvölker oder das Gesundheitszeugnis anzubringen. Die Ausführungsbestimmungen sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Die Forderung (§ 6): „Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten.“ ist sehr wichtig, da sich in Bienenwohnungen jahrzehntelang ansteckungsfähige Sporen der AFB halten können. Schließlich kann sich leicht ein gesunder Schwarm infizieren und bildet dann wieder einen neuen Krankheitsherd, bevor er entdeckt und saniert wird. Imker sollten besonders auf aufgegebene oder stark vernachlässigte Bienenstände achten und zum eigenen Schutz notfalls das Veterinäramt einschalten.

Bienenschutzverordnung

Die Bienenschutzverordnung regelt auf der Basis des Pflanzenschutzgesetzes die Ausbringung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln. Diese dürfen nicht in blühende Pflanzen oder andere Pflanzen, die von Bienen beflogen werden (Honigtau, extraflorale Nektarien), ausgebracht werden (§ 2 Absatz 1). Ausnahmen sind nach § 3 zu Forschungszwecken und zur Verhütung schwerer Pflanzenschäden möglich. Hierzu sind Ausnahmegenehmigungen unter Einhaltung von Fristen und bei Benachrichtigung der Imker im 3-km-Radius innerhalb von 48 Stunden vor Beginn der Anwendung vorgeschrieben.

Baurecht

Imker sind privilegiert, im Außenbereich zu bauen. Die berufsmäßige Imkerei wird dabei wie die übrige Landwirtschaft behandelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Der Freizeitimker darf wegen der imkerlichen Besonderheiten (siehe Nachbarrecht) mit seinem Bienenhaus in den Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB). Ein Bienenhaus muss fachlich erforderlich sein und ausschließlich der Imkerei dienen. Es muss bei Stellung des Bauantrages bereits eine mehrjährig betriebene Imkerei vorliegen, um die Fach- und Sachkenntnisse belegen zu können. Kommt noch ein Bestand von 10 bis 12 Völkern hinzu, ist eine gute Basis für eine dauerhafte Imkerei im Außenbereich geschaffen. Es darf sich nur um ein einfaches Holzgebäude (ohne Feuerstelle und ohne Unterkellerung) handeln, das dem Charakter eines Bienenhauses entspricht. Die zulässige Größe ist begrenzt und von der Völkerzahl abhängig. Kleinere Gebäude sind in manchen Bun-



Aus seuchenrechtlichen Gründen muss am Bienenstand die Adresse mit der Anzahl der Völker oder das Gesundheitszeugnis angebracht sein.



Die Ausbringung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln muss nach der Bienenschutzverordnung erfolgen.



Auch Bienenhäuser bedürfen der baurechtlichen Genehmigung, wenn sie die Größe genehmigungsfreier Vorhaben überschreiten (Länderregelung).



Bei der Vermarktung kommt eine ganze Flut von Vorschriften zum Tragen, vor denen man aber nach Abschluss einer Honigschulung nicht zu erschrecken braucht.

desländern genehmigungsfrei, aber anzeigepflichtig. Auskünfte erteilen die Bauämter. Oft wird auch übersehen, dass auch Wege und Zäune einer Genehmigung bedürfen.
In Naturschutzgebieten sind bauliche Maßnahmen nicht zulässig. Hier kann auch die Bienenhaltung selbst Einschränkungen unterworfen sein. Maßgeblich ist die jeweilige Naturschutzverordnung. In Landschaftsschutzgebieten gibt es für Bienenhäuser Einschränkungen, wenn sie dem Schutzzweck (z. B. Freihaltung von jeglicher Bebauung) widersprechen.

Honig

Wer Lebensmittel vermarktet, kann mit über 200 Gesetzen und Verordnungen konfrontiert werden. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz verbietet gesundheitsbezogene Aussagen in der Werbung für Lebensmittel. Die Honigverordnung beinhaltet Vorschriften zur Honigdeklarierung und -qualität. Bezeichnungen dürfen nach Art (Blüten, Wald), pflanzlicher Herkunft (wenn überwiegend von einer Pflanzenart stammend), der Gewinnung (Schleuder-, Press-, Scheibenhonig) und nach dem Verwendungszweck (Speise-, Backhonig) gewählt werden. Das Ursprungsland ist anzugeben. Gefilterter Honig und Backhonig unterliegen besonderen Auflagen, müssen besonders gekennzeichnet und dürfen nicht mit Qualitätshonig gemischt werden. Der Deutsche Imkerbund stellt für Honig im Imker-Honigglas (Einheitsglas) gegenüber der Honigverordnung höhere Anforderungen. Sie sind in einer Warenzeichensatzung geregelt und beziehen sich hauptsächlich auf die Wärmebelastung, den Wassergehalt und die Aufmachung. Diese Satzung ist für jeden Benutzer des Warenzeichens bindend.

Tierhalterhaftung (§ 833 BGB)

„Tierhalterhaftung ist ein Überbegriff und umfasst auch die Haftung des Bienenhalters. Sie ist dann einschlägig, wenn seine Bienen an anderen Rechtsgütern Schaden verursacht haben. (…) Ansprüche kommen vor allem dann in Betracht, wenn Bienen andere Sachen beschädigen (Verschmutzung von Gegenständen) oder Menschen stechen (Arztkosten, Schmerzensgeld).“
Quelle: Josef Schwendner: Handbuch Bienenrecht, Ehrenwirth, München, 1989

Tipps

- Die Gesetze werden immer wieder angepasst. Deshalb sollte man Gesetze und Verordnungen im Bedarfsfall immer auf ihre Aktualität prüfen.
- Die Rechtsschutzversicherung des Imkerverbandes ist ein unverzichtbares Angebot für jeden Bienenhalter.
- Im Schadens- oder Konfliktfall nichts am Bienenstand verändern, bis die Situation (auch mit Fotos) von sachverständigen Zeugen dokumentiert ist.
- Versicherte Vorgänge unverzüglich dem Vereinsvorsitzenden melden und bei der Polizei anzeigen.
- In einigen Bundesländern ist das Gesundheitszeugnis am Wanderstand anzubringen (z. B. Baden-Württemberg).
- Es gibt weitere Gesetze, die den Einsteiger zunächst weniger betreffen. Hierzu gehören steuerrechtliche und gewerberechtliche Fragen, die landwirtschaftlichen Sozialversicherungen, das Berufsbildungs- oder das Tierzuchtgesetz, das in manchen Bundesländern auch die Bienen einschließt.
- Über Änderungen in der Gesetzgebung informiert regelmäßig Ihre Imker-Fachzeitschrift.

Bruno Binder-Köllhofer und Armin Spürgin

Hinweise für den Einsteiger



Vertiefung Gesetze und darauf basierende Verordnungen, die sich speziell mit den Bienen befassen, sind das Bürgerliche Gesetzbuch (Schwarmrecht, Nachbarrecht), das Tierseuchengesetz (Bienenseuchen-VO), das Pflanzenschutzgesetz (Bienenschutz-VO), Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (Honig-VO). Wichtig sind die nachfolgenden Vorschriften, die Imker beachten müssen, wenn sie ihren Honig verkaufen. An spezielle Vorgaben müssen sich Imker halten, die nach Öko-Richtlinien imkern wollen.

Das Eichgesetz

Wer seinen Honig verkauft, muss eine geeichte und nacheichbare Waage verwenden. In einzelnen Bundesländern werden für Bienenhalter mit wenigen Völkern Ausnahmen geduldet, wie z. B., dass mehrere Imker eine geeichte Waage gemeinschaftlich nutzen können (Vereinswaage) oder dass eine ungeeichte Waage in Verbindung mit einem geeichten Gewichtsstück Verwendung finden darf, solange keine Untergewichte auftreten.
Sinnvoll ist es, mit einer Waage zu arbeiten, die Tara auf „0“ setzen lässt. So können unterschiedlich schwere Gläser die Wägung nicht beeinflussen. Etwas mehr Gewicht schadet keinem, so ist man mit 3 – 5 g mehr im Glas „immer auf der sicheren Seite“.

Tipps ➜ Fragen Sie bei Ihrem Eichamt nach Reparaturfirmen für Waagen. Diese haben häufig preiswerte gebrauchte und eichfähige Waagen im Angebot. Im Zuge der Umstellung von DM auf Euro wurden funktionsfähige Waagen ausgesondert. Hin und wieder kann man solche noch aufstöbern.
Auf Flohmärkten findet man immer wieder alte, aber gut erhaltene Balance-Waagen, die sich nacheichen lassen. Zusammen mit einem geeichten Gewichtsstück kann man beruhigt abfüllen.

Deklaration und Rückverfolgbarkeit

Nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung müssen auf dem Honiggebinde Name und Adresse des Herstellers (Imkers), das Nettogewicht und die Bezeichnung des Inhalts (also „Honig“) angegeben werden. Außerdem schreibt sie ein Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) vor, dessen Zeitdauer der Imker selbst festlegt (empfohlen sind zwei Jahre). Die Loskennzeichnungsverordnung verlangt die Kennzeichnung einzelner Chargen. Auf dem Etikett des D.I.B.-Imker-Honigglases befinden sich alle erforderlichen Angaben. Die Kontrollnummern des D.I.B.-Etiketts können als Losnummern genutzt werden, wenn diese den entsprechenden Chargen zugeordnet werden. Jede Abfüllung ist ein separates Los! (Bsp.: Frühtracht 07 Glas 1 – 80. Gut ist, wenn jede Schleuderung einheitlich vom ersten bis zum letzten Eimer ist). Bei uneinheitlichen Partien erhält man durch das Mischen verschiedener Eimer in der Abfüllkanne ein einheitliches Los (Beispiel: Eimer 5, 6 und 8 = Losnummer L-JX 955 815 bis L-JX 955 887).

Lebensmittelhygieneverordnung

Diese gilt bei der Verarbeitung und Abfüllung von Honig. Jeder, der Lebensmittel herstellt und in den Verkehr bringt, unterliegt diesen als allgemeine Regeln gehaltenen Vorschriften („Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“). Sie sind branchenspezifisch anzupassen. Diese Vorschriften erscheinen auf den ersten Blick aufwendig, sind aber dennoch nicht allzu schwer umsetzbar und standardmäßig Inhalt von Honigkursen. Sie umfassen Voraussetzungen zur guten (Honig-) Erzeugungs-Praxis. Unter anderem enthalten sie Ausführungen über die Betriebshygiene (bspw. Anforderungen an die Verarbeitungsräume), Prozesshygiene (Hygiene beim Verarbeiten), Personalhygiene, über Gefahrenanalyse und -abwehr und die Dokumentationspflicht der erforderlichen Eigenkontrollen. Letztlich hilft dem Imker die Einhaltung der Vorschriften auch, die Nachvollziehbarkeit von der Ernte bis ins Glas zu gewährleisten und im „Falle eines Falles“ die Beweisführung, dass der Schaden nicht durch ihn verursacht worden ist, vorzunehmen. Denn in letzter Konsequenz trifft jeden Hersteller das Produkthaftungsgesetz.

➜ In der Broschüre „Hygiene-Fibel Grundlagen der Lebensmittelhygiene in Imkereibetrieben“ kann man das für imkerliche Belange Notwendige nachlesen und vorgefertigte Tabellen nutzen. Herausgeber: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Nevinghoff 40, 48147 Münster (3 Euro), Vertrieb auch über apis@lwk-nrw.de
In Kurzform gibt es zur LM-Hygiene-VO abrufbare Arbeitsblätter mit weiteren Checklisten auf der Homepage des Bieneninstituts Kirchhain: www.bieneninstitut-kirchhain.de/ unter ->Fachinformationen ->Arbeitsblätter ->AB 723 – 725.

Öko-Verordnung

Da viele Imker heutzutage großen Wert darauf legen, rückstandsfrei zu imkern, liegt es nahe, dass sich der eine oder andere darüber Gedanken macht, seinen Honig als Bio-Honig zu gewinnen und zu vermarkten.
Kontrovers wird in der Imkerschaft darüber diskutiert, ob denn Honig „Bio“ sein könne, wenn die Bienen auch Nicht-Bio-Flächen befliegen. Im Wesentlichen geht es den Bio-Produzenten darum, die Erzeugung ökologisch zu betreiben und selbst nichts Belastendes einzubringen. Auch in der sonstigen Bio-Landwirtschaft ist man nicht vor ungewolltem Eintrag von Umweltgiften gefeit. Eine absolute Schadstofffreiheit kann bei den heutigen Nachweisgrenzen niemand mehr garantieren. Deshalb sind über alle Vorgänge umfangreiche Nachweis-Dokumente zu führen, die mindestens ein Mal jährlich kontrolliert werden müssen.

Vertiefung

Diese Kontrollkosten sind – neben den eventuell anfallenden Verbandskosten – auch der Grund, weshalb es nur relativ wenige Liebhaber- oder Nebenerwerbs-Imkereien gibt, die „Bio“ vermarkten: Es ist einfach teurer, „Bio“ zu produzieren! Letztlich wird man beim Verkauf von Bio-Honig nicht wesentlich mehr Erlös erzielen als bei „konventionell“ etikettiertem Honig, sofern man ihn auch im Premium-Bereich vermarkten kann, hat aber doch deutlich höhere Kosten und muss viele zusätzliche Vorschriften beachten.

Die EU-Bio-Verordnung (VO 2092/91/EWG) regelt seit 1993 europaweit die Mindestanforderungen an den ökologischen Landbau, worunter auch die Imkerei fällt. Seither dürfen keine Produkte mehr als „Öko-Produkte“ verkauft werden, die nicht gemäß der Verordnung erzeugt wurden. Die Produktion muss durch unabhängige Kontrollstellen überprüft werden. Seit 2001 gibt es für Bioprodukte das deutsche Bio-Siegel.

Zur Überwinterung müssen den Völkern umfangreiche Honig- und Pollenvorräte belassen werden. Für die Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung gelten besondere Vorschriften, ebenso wie für die Betriebsweise, das Beutenmaterial und die Honiggewinnung und -verarbeitung. Zur Fütterung sind ökologischer Honig bzw. entsprechend produzierte Zuckererzeugnisse zu verwenden.
Als Mitglied eines Öko-Verbandes, wie Bioland, Naturland oder Demeter, muss man sich an die teilweise weiterführenden Vorschriften dieser Verbände halten.

Weitere Informationen

http://dir.agrar.de/agrar.de/Bio-Landbau/Verordnungen/
www.bioland.de
www.Biokreis.de
www.demeter.de
www.naturland.de

Auszüge aus dem BGB

Der Bienenschwarm im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 961 Bienenschwarm
Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.
Erläuterung:
Herrenlos wird ein Schwarm erst, wenn der Imker vom Auszug erfahren hat und diesem nicht „unverzüglich“ folgt. Nicht jedoch, wenn der Imker davon keine Kenntnis hat. Bei einem Schwarm in der Nähe eines Bienenstandes ist davon auszugehen, dass dieser dort ausgezogen ist. Gesetzeswidrig handelt, wer fremdes Eigentum einsammelt (siehe auch: ADIZ/db/IF 09/2005 S.12 f.).

§ 962 Verfolgung eines Bienenschwarmes durch Eigentümer
Der Eigentümer des Bienenschwarmes darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten.
Ist der Schwarm in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.
Erläuterung:
Der letzte Absatz des § 962 wird heutzutage wohl kaum mehr anwendbar sein. Auch der erste Absatz ist mit Vorsicht anzuwenden. Man sollte kein Wohngrundstück betreten, ohne Bescheid zu geben. Die meisten werden froh sein, dass sich jemand um die Bienen kümmert. Falls nicht, kann man sich das Betretungsrecht tatsächlich mit polizeilicher Unterstützung erzwingen.

§ 963 zur Vereinigung von Bienenschwärmen und **§ 964** zum Einzug in fremde Bienenwohnungen werden aufgrund veränderter Betriebsweisen heutzutage kaum noch zur Anwendung kommen.

Fragen

- Bei einem Waldspaziergang sehe ich einen herrlichen Schwarm an einem Ast hängen. Darf ich diesen ohne weiteres einfangen und mitnehmen?

  ....

  ....

- Was ist in der Bienenseuchenverordnung geregelt?

  ....

  ....

- Was ist in der Bienenschutzverordnung geregelt?

  ....

  ....

- Welche Vorschriften regeln die Vermarktung im Imker-Honigglas des D.I.B.?

  ....

  ....